

# **PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2023**

## **für die Arbeiter der Stein- und keramischen Industrie**

Die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen dem Fachverband Steine-Keramik und der Gewerkschaft Bau-Holz, führten am 27. März 2023 zu einem Abschluss für den Bereich Arbeiter Steine-Keramik.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Die **Kollektivvertragslöhne** werden erhöht  
ab 1.5.2023 um **9,8 %**; per 1.5.2024 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um **0,50%** zusätzlich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2023 bis Februar 2024 herangezogen
  
2. Die **IST-Löhne** werden erhöht  
ab 1.5.2023 um **9,7 %**; per 1.5.2024 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um **0,40 %** zusätzlich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2023 bis Februar 2024 herangezogen
  
3. Die in EUR ausgedrückten Zulagen werden ab 1.5.2023 um **9,7 %** erhöht und ab 1.5.2024 um den dann zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz -VPI (März 2023- Februar 2024) **+0,40 %** - erhöht.
  
4. Die Lohngruppe 5 wird in allen Lohnordnungen gestrichen. Arbeiter, die bis 30.4.2023 in der Lohngruppe 5 eingestuft waren, werden ab 1.5.2023 in die jeweilige Lohngruppe 4 eingestuft. Die bis 30.4.2023 bestehende Überzahlung zum kollektivvertraglichen Mindestlohn muss ab 1.5.2023 im Zuge der Höhereinstufung nicht aufrechterhalten bleiben. Jedenfalls ist zuerst die IST-Erhöhung durchzuführen.
  
5. **Geltungsbereich:** Stein- und keramische Industrie

6. Laufzeit des lohnrechtlichen Teiles: 1.5.2023 bis 30.4.2024 bzw. 1.5.2024 bis 30.4.2025.

7. Rahmenrechtliche Änderungen:

**2.2.4. Bandbreitenmodell:**

“Ein negativer Stundensaldo gilt mit Ende des Durchrechnungszeitraumes als geleistet“

wird ersetzt durch:

Ein negativer Stundensaldo bis zu 77 Stunden kann unter den nachstehenden Bedingungen durch Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat durch Zustimmung der Gewerkschaft übertragen werden:

Die mitgenommenen Saldostunden werden mit geleisteten Überstunden bzw. mit aufgewerteten Zeitausgleichstunden und aufgewerteten Zeitzuschlägen gegen gerechnet. Die Aufwertung erfolgt mit einem Zuschlag in der Höhe von 50%.

Die Übertragung von Zeitschulden ist maximal für 2 Durchrechnungszeiträume in Folge zulässig. Nach Ausschöpfung dieser Möglichkeit bestehende Zeitschulden gelten als geleistet.

Diese Regelung gilt befristet bis 30.4.2025.

**In § 3 wird eine Ziffer 9 neu eingefügt:**

Rufbereitschaft liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber erreichbar und zum Arbeitsantritt bereit sein muss, der Arbeitnehmer aber sowohl seinen Aufenthaltsort frei wählen kann als auch über die Verwendung solcher Zeiten im Wesentlichen frei entscheidet.

Diese Bereitschaftszeiten werden inklusive der Wegzeiten zu den Einsätzen mit 3 Euro pro angebrochener Stunde vergütet. Diese werden jährlich mit dem Inkrafttreten der neuen Lohnordnung um den jeweiligen KV - Erhöhungsprozentsatz miterhöht.

Sowohl bestehende als auch künftige betriebliche Regelungen ersetzen diese Bestimmung vollinhaltlich.

## **Anhang 1**

Ausnahme Saint Gobain Austria wird gestrichen; von der Lohnordnung bleibt das Unternehmen ausgenommen.

### **8. Verständigung auf die Einsetzung von Arbeitsgruppen die Ergebnisse zu folgenden Punkten erarbeiten:**

- Erarbeitung von branchenspezifischen Modellen zur 4-Tage-Woche bei Schichtarbeit.
- Schichtzuschläge in der zweiten Schicht.

*Wien, am 27. März 2023.*

**Unterschriften:**

**MUCHITSCH**

**AUFNER**

**PRÖLL**

**PFEILER**